

STATUTEN

des

Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs

Stand:

77. Ordentliche Generalversammlung 20. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2	Stellung und Rechte des SAMTC zum ÖAMTC	3
§ 3	Vereinszweck und Tätigkeit	4
§ 4	Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	6
§ 5	Vereinsjahr	12
§ 6	Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	12
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	13
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
§ 9	Organe des Vereines	16
§ 10	Generalversammlung	17
§ 11	Präsidium	24
§ 12	Landesdirektorium	28
§ 13	Landessportkommission	32
§ 14	Abschlussprüfung	33
§ 15	Schiedsgericht	34
§ 16	Abzeichen	36
§ 17	Anerkennung der Satzungen, Gerichtsstand, Fristberechnung	37
§ 18	Unvereinbarkeit von Vereinsämtern und Interessenskonflikte	38
§ 19	Auflösung	39



Satzungen des Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Clubs

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: „Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Club, abgekürzt „SAMTC oder ÖAMTC Salzburg“. Er ist gleichzeitig die Landesorganisation des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Clubs (ÖAMTC) und führt neben seinem Namen die Bezeichnung „Landesorganisation des ÖAMTC“. Er hat seinen Sitz in Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg.

(2) Der Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Club (SAMTC) entstand aus der Verschmelzung des Salzburger Automobil Clubs und des Österreichischen Touring Clubs, Zweigverein Salzburg.

§ 2 Stellung und Rechte des SAMTC zum ÖAMTC

(1) Der SAMTC ist ein eigenständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als Landesorganisation des ÖAMTC gemäß § 1 Abs. 1 bilden die Satzungen des ÖAMTC hinsichtlich der unmittelbar die Landesvereine betreffenden Bestimmungen, einen wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Satzungen.

(2) Der SAMTC hat als sogenannter "Landesverein" die Aufgabe, auch im Rahmen des Gesamtinteresses des

ÖAMTC, die Mitglieder im Land Salzburg zu betreuen und vertreten.

(3) Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen den Satzungen des SAMTC und den Satzungen des ÖAMTC gelten die Satzungen des ÖAMTC.

(4) Der SAMTC ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu den Prinzipien verantwortungsvoller Vereinsführung.

(5) Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung orientiert sich der SAMTC insbesondere sowohl am hohen Wert einer intakten Umwelt, als auch an der Sicherstellung der Lebensqualität der Menschen.

§ 3 Vereinszweck und Tätigkeit

(1) Der SAMTC ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um die Mobilität.

(2) Der SAMTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener

Rechtspersönlichkeit führen, wie er sich auch zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

(3) Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des Vereines dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zweckes im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen, gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften – so wie bei der Auflösung des Vereines – ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(4) Zweck des Vereines ist:

a. Die Förderung der Mobilität und ihrer technischen Entwicklung unter besonderer Bedachtnahme auf soziale Verträglichkeit, Schonung der Ressourcen, Ausgleich von gegensätzlichen Interessen von individueller Mobilität und Umweltschutz sowie die Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmenden;

b. die Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten und nachhaltigen Tourismus sowie den geordneten Ablauf des Reiseverkehrs und den Schutz der Reisenden, insbesondere auch von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Bundesland Salzburg und von Mitgliedern des SAMTC im Wege des ÖAMTC auch im Ausland;

c. Förderung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

d. die Förderung der Mobilität im weiteren Sinn unter Berücksichtigung aller gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, insbesondere ausgelöst durch strukturellen Wandel und demografische Entwicklung;

e. die Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaften als Konsumentinnen oder Konsumenten im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

f. die Förderung von Sport, insbesondere Motorsport, dieser als Schrittmacher in Sachen Sicherheit, Weiterentwicklung der Technologien und Innovationen in der Mobilität im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

g. die Förderung des Rettungswesens und von Hilfeleistung in Notfällen;

h. die Förderung von Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen.

§ 4 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen stehen dem Verein folgende ideelle Mittel zur Verfügung:

a. Die Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Organisationen sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Landesver-

einen und dem Verband ÖAMTC in allen Angelegenheiten der Vereinszwecke;

b. die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;

c. die Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit, der Schulung in verkehrsrelevanten Bereichen und der Verkehrserziehung sowie die Zusammenarbeit mit Schulbehörden und anderen auf diesen Gebieten tätigen Institutionen;

d. die Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, und Wasserfahrzeuge;

e. die Schaffung eines „Schutzbriefes“, Leistung von Nothilfe im In- und Ausland und der Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung;

f. die Einrichtung und der Betrieb eines Flugrettungsdienstes und die Mitarbeit in und Beteiligung an solchen Einrichtungen;

g. die kostenlose Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Verkehr und Touristik zusammenhängen sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle;

h. die Einrichtung und der Betrieb einer Institution zur Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen auf dem Gebiet des Motorsports in Salzburg;

i. die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen, die dem Kraftfahr- und Touringwesen dienen, wie Prüfdienste, Pannenhilfs- und Abschleppdienste einschließlich des Zurverfügungstellens von Ersatzfahrzeugen;

j. Zertifizierung von Betrieben bzw. von Fachpersonal insbesondere zur Prüfung sicherheits- und mobilitäts-

relevanter Einrichtungen in Zusammenhang mit den Vereinszielen;

k. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung;

l. die Forschung an und die Weiterentwicklung von Ideen und Konzepten betreffend die Mobilität im weiteren Sinn;

m. die Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Verkehrsteilnehmenden, sowie die Beteiligung an derartigen Einrichtungen;

n. die Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins oder den Verein selbst und für längeres straffreies oder unfallfreies (gemeint ist das Fehlen eines verschuldeten Unfalles) Fahren, wobei die beiden letztgenannten Voraussetzungen vom Mitglied zu belegen sind;

o. die Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle, die Vereinszwecke berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen sowie für den Zugang seiner Mitglieder zum Informations- und Dienstleistungsangebot Dritter, soweit diese vom Vereinszweck umfasste Themen berühren; die Herausgabe und der Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit;

p. der Verkauf von Clubartikeln (KFZ-Zubehör und Waren aller Art), sowie der Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von Straßenkarten, Handbüchern, Reiserouten, Reiseführern und sonstigen Druckwerken; der Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmungen, die

Errichtung und der Betrieb von Erfrischungsstätten, Raststätten, Motels und Beherbergungsbetrieben, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen; Betrieb von Campingplätzen; Verkauf von Tabakwaren; Geldwechsel sowie die Ausgabe von Betriebsmitteln für Fahrzeuge sowie die Ausgabe von Leihfahrzeugen, Errichtung und Betrieb von Abstellanlagen inkl. Ladestationen sowie der Betrieb von Ladestationen, insbesondere, soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Einrichtungen des Vereines stehen; die Tätigkeiten auf dem Gebiete des Versicherungswesens, insbesondere als Versicherungsagent; die Rückvergütung geleisteter Mehrwertsteuer an Ausländerinnen und Ausländer („Tax-free-Aktionen“) und die Einhebung von Straßenbenützungsgebühren auf fremde Rechnung und die Ausgabe von Nachweisen über deren Entrichtung (z.B. Mautvignetten, Umweltplaketten, usw.); die Ausstellung von Fahrerinnen- und Fahrerkarten, sowie Unternehmerinnen- und Unternehmerkarten, weiters Tätigkeiten auf dem Gebiet der KFZ-Schadenbegutachtung, wobei sämtliche der in lit. p erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen;

q. In den Angelegenheiten des § 4 Abs. 4 lit. a bis h. ist auf die Chancen der Digitalisierung und deren Weiterentwicklung Bedacht zu nehmen.

r. Der SAMTC kann sich zur Erreichung seiner Vereinszwecke an Kapitalgesellschaften und – im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit – an Personengesellschaften beteiligen;

s. Überdies darf sich der SAMTC anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des SAMTC angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen daraus nicht gefährdet ist;

t. Die Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a BAO gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit zumindest einen Zweck wie der SAMTC fördert (Zwecküberschneidung).

u. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(2) Die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehenden materiellen Mittel bestehen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen;
- b. Entgelten für besondere Leistungen des Vereins, auf die die Mitglieder nicht schon auf Grund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben;
- c. Erträgen aus Veranstaltungen des Vereines;
- d. Erträgen der Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des Vereines sowie Erträgen aus Beteiligungen;
- e. Erträgen aus Vermietung und Verpachtung;

- f. Erträgen aus dem Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung;
- g. Spenden, Förderungen, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen;
- h. Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen;
- i. Beteiligungen an den dem ÖAMTC aus dem Titel seiner internationalen Verankerung zukommenden Einnahmen;
- j. Subventionen und Förderungen;
- k. Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO.
- l. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Erhaltene Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet.
- m. An Mitglieder oder diesen nahestehende Personen werden keine Vermögensteile zugewandt. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Liquidationserlös.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird für alle Mitglieder durch die Generalversammlung des ÖAMTC festgesetzt.

(4) Die näheren Einzelheiten hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags regeln die Statuten des ÖAMTC. Er kann

hierbei auch – solange noch nicht auf das „gleitende Mitgliedschaftsjahr“ übergegangen worden ist – eine Sonderregelung, einschließlich verminderter Vereinsdarbietungen, hinsichtlich der erst im Verlaufe des Vereinsjahres Eintretenden treffen.

(5) Die Einhebung fälliger Beiträge erfolgt von Vereins wegen, wobei die hierdurch verursachten Kosten das Mitglied zu ersetzen hat.

(6) Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Mitglieder, Organwalterinnen und Organwalter haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie in die entsprechende Mitgliedschaftskategorie eingeteilt.

(2) Als ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften aufgenommen werden. Der Beitritt kann schriftlich, mündlich (auch telefonisch) oder digital er-

folgen. Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch das Landesdirektorium des SAMTC.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft des SAMTC wird vom Präsidium an eine natürliche Person für besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Mobilität verliehen. Ehrenmitglieder des SAMTC haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(4) Bestehen wegen der Aufnahme Bedenken, so kann das Landesdirektorium die Aufnahme ablehnen. Gegen diese Ablehnung ist binnen zwei Wochen ab Verständigung die schriftlich beim Landesdirektorium einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b. Austritt oder
- c. Streichung.

(2) Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung schriftlich (E-Mail gilt als schriftlich) bis längstens 31. Oktober des gleichen Jahres beim Verein erfolgt. Nach Übergang auf das „gleitende Mitgliedschaftsjahr“ wird sinngemäß der Austritt mit Ende der jeweiligen Beitragsperiode, bei ei-

ner Abmeldung bis längstens zwei Monate vorher rechtswirksam.

(3) Die Streichung kann erfolgen wegen:

- a. Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (E-Mail gilt als schriftlich);
- b. wegen grober Verletzung der Satzungen, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der Clubdisziplin, der guten Sitten, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit.

(4) Die Streichung von Mitgliedern erfolgt durch das Landesdirektorium. In Fällen des Abs. 3 lit. a erfolgt keine besondere Verständigung. In Fällen des Abs. 3 lit. b ist das Mitglied nachweislich unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Dagegen ist binnen zwei Wochen ab Verständigung die schriftlich beim Landesdirektorium einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, welches endgültig entscheidet. Mit der Streichung ruhen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen, mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung oder des Austritts erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; Ansprüche des Vereines bleiben jedoch aufrecht.

(5) Bei Partner- (Familien-) Mitgliedern – das sind die mit ordentlichen physischen Mitgliedern mit Hauptmitgliedschaft im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern (Partnerin, Partner, Kinder) - erlischt die Begünstigung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages durch

Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes für das folgende Jahr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, sind unter Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen des Vereines und seine Begünstigungen satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen und ihre satzungsmäßigen Rechte auszuüben. Über Art und Umfang der Einrichtungen und Begünstigungen entscheidet das zuständige Organ des ÖAMTC Verbandes.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereines zu wahren, die Satzungen, die Vereinsvorschriften, die Vereinsinteressen, die Clubdisziplin, die guten Sitten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ihre Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig. Einem säumigen Mitglied zur Einzahlung wird eine Nachfrist bis 31. Jänner desselben Jahres eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitgliedes dem ÖAMTC gegenüber ruhen.

(4) Zum Zwecke des Überganges auf ein „gleitendes Mitgliedschaftsjahr“ ist das zuständige Organ des ÖAMTC ausdrücklich ermächtigt, einen Zeitpunkt festzu-

setzen, ab dem dann für alle Neubeitretenden der Jahresbeitrag für 12 Monate ab Aufnahmemonat („Beitragsperiode“) erhoben wird. Für bereits bestehende Mitgliedschaften gilt dann der Jänner als fiktiver Aufnahmemonat, solange vom Mitglied kein anderer Beginn für die Beitragsperiode ausdrücklich erklärt oder einem solchen durch Verschweigen zugestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist weiterhin jeweils im Voraus zu entrichten und jeweils am Ersten des ersten Monats der neuen Beitragsperiode fällig; zur Einzahlung wird eine Nachfrist bis zum Ersten des jeweiligen Folgemonats eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitgliedes dem ÖAMTC gegenüber ruhen.

(5) Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vermögens des Vereines keinen Anspruch.

(6) Gibt ein Mitglied bekannt, dass es seinen ordentlichen Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt, so ist, wenn das Mitglied nichts anderes erklärt, anzunehmen, dass es einem Wechsel in den örtlich zuständigen Landesverein zustimmt.

§ 9 Organe des Vereines

- (1) Vereinsorgane sind:
- a. Die Generalversammlung,
 - b. das Präsidium und
 - c. das Landesvereinsdirektorium.

(2) Alle Organe werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt bzw. bestellt. Sie sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wähl- bzw. bestellbar. Alle gewählten Funktionäre scheidern automatisch mit der Generalversammlung aus ihrer Funktion aus, die auf das Vollenden ihres fünfundsiebzigsten Lebensjahres folgt.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich tunlichst bis Ende Juni in Salzburg statt. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, in deren bzw. dessen Auftrag durch die Landesdirektorin bzw. den Landesdirektor. Sie ist spätestens einundzwanzig Tage vorher in der Clubzeitschrift schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Die Generalversammlung ist zuständig für:

a. Die Entgegennahme und Kenntnisnahme des vom Landesdirektorium erstatteten Tätigkeits- und Finanzberichtes; die Kenntnisnahme des vom Landesdirektorium unter Einbindung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers erstellten Jahresabschlusses, der vom Landesdirektorium dem Präsidium vorgelegt und von diesem genehmigt wurde und somit als festgestellt gilt; die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, wenn dieser vom Landesdirektorium unter Einbindung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers erstellt, dem Präsidium vorgelegt und von diesem nicht genehmigt wurde; die Entgegennahme des Berichtes der Ab-

schlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers und die Erteilung der Entlastung des Landesdirektoriums und des Präsidiums;

b. die Wahl

i. der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder auf Grund eines Wahlvorschlages des Nominierungsausschusses gemäß § 10 Abs. 11,

ii. der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,

iii. einer allfälligen Sonderprüferin bzw. eines allfälligen Sonderprüfers;

c. die Abberufung der in lit. b genannten Personen aus wichtigem Grund;

d. die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidentinnen und Ehrenvizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums des SAMTC;

e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

f. die Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge;

g. die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereines.

(3) Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

a. Das Präsidium,

b. das Landesdirektorium und

c. die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Vereinsmitglieder (Delegierten).

(4) Die ordentlichen Mitglieder wählen die Delegierten für eine Funktionsperiode von fünf Kalenderjahren, die dem Wahljahr folgen. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt maximal 50. Als Wahlwerberinnen und Wahlwerber können nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder auftreten, welche bei Ausschreibung der Wahl dem SAMTC bereits 2 Jahre als solche angehören, ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, zum SAMTC in keinem Dienstverhältnis stehen und sich als Wahlwerberinnen und Wahlwerber innerhalb der vorzusehenden Frist melden. Überdies müssen sie unbescholten sein und das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der Wahlwerberinnen und Wahlwerber ist unbeschränkt. Das Recht zu wählen, besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem SAMTC gegenüber nachgekommen sind. Die Abgabe der Stimme hat persönlich zu erfolgen. Bevollmächtigungen sind unstatthaft. Auch juristische Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, können je eine Person als Wahlwerber namhaft machen. Als gewählt gelten jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kommt die ordnungsgemäße Neuwahl der Delegierten nicht zustande, üben die bisherigen Funktionärinnen und Funktionäre ihre Funktion bis zu einer Neuwahl aus.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Delegiertenwahl (u.a. Erlassung einer Wahlordnung) regelt das Präsidium. Wenn es sich ergibt, dass die Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber geringer ist als die maximale Gesamtzahl der Delegiertenmandate (50), kann in dieser

Wahlordnung insbesondere auch eine vereinfachte Vorgehensweise vorgesehen werden.

(6) Scheidet innerhalb der Funktionsperiode (5 Jahre) mehr als ein Viertel der Delegierten aus, hat vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Neuwahl sämtlicher Delegierter zu erfolgen. Der Wahltermin ist spätestens einundzwanzig Tage vorher von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten in der Clubzeitschrift zu verlautbaren.

(7) Die satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten.

(8) Mit dem Vorsitz und der Versammlungsleitung ist die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident bzw. bei deren bzw. dessen Verhinderung die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident betraut. Bei der Wahl des Präsidiums obliegt die Vorsitzführung der Landesdirektorin bzw. dem Landesdirektor.

(9) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Delegierten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, einer Vizepräsi-

dentin oder einem Vizepräsidenten sowie von der Landesdirektorin bzw. vom Landesdirektor zu unterfertigen.

(10) Über die Punkte b. bis f. des Absatzes 2 kann nur auf Grund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung im Sekretariat schriftlich vorliegen. Das Recht, Wahlvorschläge und Anträge einzubringen, haben, soweit die Satzungen (insbesondere § 10 Abs. 11) nichts anderes vorsehen:

- a. Jedes ordentliche Mitglied im Wege einer bzw. eines Delegierten;
- b. jede oder jeder für die Generalversammlung gewählte Delegierte;
- c. das Präsidium des SAMTC und die Mitglieder des Präsidiums auch persönlich.

(11) Der Nominierungsausschuss hat der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl der Präsidiumsmitglieder unter Nennung der vorgeschlagenen Präsidentin bzw. des vorgeschlagenen Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin bzw. des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin bzw. des zweiten Vizepräsidenten und der weiteren vier bis sechs Präsidiumsmitglieder, zu unterbreiten. Er besteht aus vier Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder des Nominierungsausschusses von den Delegierten aus dem Kreis der Delegierten zu entsenden sind und zwei weitere Mitglieder des Nominierungsausschusses vom Präsidium aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder zu entsenden sind. Den Vorsitz des Nominierungsausschusses führt eines der beiden Präsidiumsmitglieder. Der Nominierungsaus-

schuss hat einstimmige Beschlussfassungen anzustreben, kommen solche nicht zustande, entscheidet er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit kommt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu. Die näheren Details über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Nominierungsausschusses regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung. Wenn ein im Wahlvorschlag genanntes Präsidiumsmitglied während der Funktionsperiode aus welchem Grund auch immer ausscheidet und der Wahlvorschlag keine Nachfolgeregelung vorsieht, trifft das Präsidium die Nachfolgeregelung in Form der Kooptierung gemäß § 11 Abs. 1.

(12) Die Wahlen der Generalversammlung haben in offener Abstimmung oder über Beschluss der Generalversammlung mit Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt können nur jene Personen werden, deren Namen in den eingereichten Wahlvorschlägen enthalten sind. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann über Beschluss die gesamte Liste durch Zuruf gewählt werden. Im Übrigen kann die Generalversammlung Bestimmungen über die Art der Durchführung der Abstimmungen (Wahlen) treffen.

(13) Zur Beschlussfassung der Generalversammlung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen: Die Abberufung von Organen (§ 10 Abs. 2 lit. c) und Satzungsänderungen (§ 10 Abs. 2 lit. e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Ver-

eines gemäß § 10 Abs. 2 lit. g bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(14) Eine außerordentliche Generalversammlung kann von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn:

- a. mindestens zehn Prozent der Delegierten dies verlangen;
- b. der Beschluss in einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird;
- c. eine ordentliche Generalversammlung die Auflösung des Vereines beschlossen hat.

(15) Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer kann gemäß § 14 Abs. 2 eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(16) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

(17) Alle Delegierten scheiden automatisch mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden ihres 75. Lebensjahres folgt, aus ihrer Funktion aus.

(18) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit

der Teilnehmenden sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Landesdirektorium getroffen. Dabei sind sowohl die Interessen des SAMTC als auch die Interessen der Teilnehmenden angemessen zu berücksichtigen. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 10 Abs. 8 dieser Statuten.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einer ersten Vizepräsidentin bzw. einem ersten Vizepräsidenten und einer zweiten Vizepräsidentin bzw. einem zweiten Vizepräsidenten und weiteren vier bis sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf Grundlage des Wahlvorschlages des Nominierungsausschusses gemäß § 10 Abs. 11 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Präsidiumsmitgliedern ergänzt sich das Präsidium durch Zuwahl (Kooptierung) bis zur nächsten Generalversammlung. Die Funktionsdauer endet mit der ordentlichen Generalversammlung für das fünfte der Wahl folgende Vereinsjahr.

(2) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein und sind wieder wählbar.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert den Club unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane nach außen, insbesondere gegenüber dem ÖAMTC in Wien, den Behörden und der Öffentlichkeit und steht an dessen Spitze.

(4) Zur Vorbereitung, Beratung, Durchführung oder Vertretung bestimmter Vereinsangelegenheiten sowie zur Vertretung bestimmter Interessenszweige können vom Präsidium Ausschüsse (z.B. Finanz- und Prüfungsausschuss, verkehrspolitischer Ausschuss, Bau- oder Investitionsausschuss) eingesetzt werden. Das Präsidium wählt die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden eines Ausschusses.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Sitzungen ein, führt deren Vorsitz und ist berechtigt, Sitzungen von eventuellen Sonderausschüssen anzuordnen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Eine Beschlussfassung des Präsidiums kann in dringenden Ausnahmefällen auch auf schriftlichem bzw. elektronischem Weg eingeholt werden (Umlaufbeschluss), wenn allen Präsidiumsmitgliedern die Einladung zur Teilnahme am Umlaufbeschluss zumindest drei Tage vor Beschlussfassung zugegangen ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen

dieses Absatzes sinngemäß anzuwenden, diesfalls zählen die Mitstimmenden als anwesend. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Vorsitzenden bzw. vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens in der nächsten Präsidialsitzung Einspruch erhoben wird.

(6) Sitzungen des Präsidiums können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt werden („virtuelle Präsidiumssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Präsidiumssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Sitzung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Landesdirektorium gemeinsam mit dem Präsidium getroffen. Die Präsidiumssitzung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 Virt-GesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 11 Abs. 5 dieser Statuten.

(7) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird in allen ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten durch die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten und bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(8) Alle Präsidiumsmitglieder scheiden automatisch mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden ihres 75. Lebensjahres folgt, aus ihrer Funktion aus.

(9) In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen insbesondere:

- a. Die Festlegung der Grundsätze der Vereinspolitik;
- b. die Bestellung der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors, der Abschluss des Dienstvertrages zwischen dem SAMTC und der Landesdirektorin bzw. dem Landesdirektor, sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors;
- c. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesdirektoriums;
- d. die Beschlussfassung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte des Landesdirektoriums gemäß § 12 Abs. 4, sowie die Festlegung der Wertgrenzen für diese zustimmungspflichtigen Geschäfte;
- e. die Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;
- f. die Feststellung des Jahresabschlusses des SAMTC;
- g. die Beschlussfassung über das Budget, die Vermögensgebarung und bedeutende Investitionen;
- h. die Entscheidungen über grundlegende und wichtige Angelegenheiten des Vereines;
- i. die allfällige Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten, allgemeiner Richtlinien, Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane sowie Vor-

schriften über Entschädigungen, Reisekosten und Repräsentationsvergütungen der Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre;

j. die Beauftragung der bzw. des von der Generalversammlung gewählten Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfers;

k. die Beschlussfassung über die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, sofern eine rechtzeitige Wahl durch die Generalversammlung nicht möglich ist;

l. die Bestellung einer beeideten Wirtschaftsprüferin bzw. eines beeideten Wirtschaftsprüfers zum Zweck der Durchführung einer Sonderprüfung in Fällen besonderer Dringlichkeit;

m. die fristgerechte Namhaftmachung der Delegierten des Landesvereines Salzburg für die ordentliche Generalversammlung des ÖAMTC in Wien.

§ 12 Landesdirektorium

(1) Das Landesdirektorium ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Es besteht aus der Landesdirektorin bzw. dem Landesdirektor und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors, die für eine Funktionsperiode von fünf Jahren vom Präsidium bestellt werden, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist. Vor der Bestellung der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors ist das Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium herzustellen. Die Mitglieder des Landesdirektoriums

können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Präsidium abberufen werden.

(2) Dem Landesdirektorium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Es hat die oberste Leitung des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen die Satzung nichts anderes vorsieht.

(3) Die beiden Mitglieder des Landesdirektoriums vertreten den Verein gemeinsam. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesdirektoriums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium erlässt. Die Geschäftsordnung muss dem Erfordernis des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 entsprechen.

(4) Folgende Geschäfte des Landesdirektoriums bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, wobei die konkreten Wertgrenzen in der Geschäftsordnung des Landesdirektoriums vom Präsidium festgelegt werden:

- a. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, die Stilllegung und die Belastung von Unternehmen und Betrieben;
- b. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- c. der Abschluss von Leasinggeschäften;
- d. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- e. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, sowie die Veranlagung von Kapital;
- f. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern von Tochtergesellschaften

und sonstigen Gesellschaften des SAMTC sowie von Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen, sofern der Jahresbezug eine vom Präsidium festzulegende Wertgrenze überschreitet;

- g. die Zuerkennung von Pensionen.

(5) Dem Landesdirektorium obliegen unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 insbesondere:

- a. Die laufende Geschäftsführung gemäß Abs. 6;
- b. die Vertretung des Vereines, insbesondere die Zeichnungsberechtigung für alle wichtigen Schriftstücke und Urkunden für den Verein;
- c. die Erstellung und Vorlage des Budgets für das laufende Geschäftsjahr an das Präsidium bis spätestens 31. 12. des der Generalversammlung vorhergehenden Geschäftsjahres;
- d. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr an das Präsidium und an die Generalversammlung;
- e. die interne Organisation und das Personalwesen, insbesondere der Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen (Dienstverträgen) mit dem SAMTC sowie Fragen der Entlohnung;
- f. der Abschluss von sonstigen Verträgen, wie Kauf-, Miet- und ähnlichen Verträgen unter Beachtung der in der Geschäftsordnung des Landesdirektoriums festgesetzten Wertgrenzen;
- g. die Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen und Anträge der Ausschüsse;
- h. die Erstellung und Unterfertigung des Jahresabschlusses;

i. die Erstattung des Berichts über den geprüften Jahresabschluss an das Präsidium.

(6) Zur laufenden Geschäftsführung zählen insbesondere alle Geschäfte, die der Vereinsbetrieb laufend und routinemäßig mit sich bringt, insbesondere die Gebahrung, Rechnungslegung und das Beschaffungswesen.

(7) Sitzungen des Landesdirektoriums beruft die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor ein. Beschlüsse des Landesdirektoriums werden einstimmig gefasst und können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden. Sofern bei der Beschlussfassung keine Stimmeneinhelligkeit herbeigeführt werden kann, ist die Angelegenheit dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Über die Landesdirektoriumssitzungen und -beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Landesdirektorin bzw. vom Landesdirektor und von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Landesdirektorin bzw. dem Landesdirektor zu unterfertigen ist.

(8) Für das Eingehen von mündlichen Verpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß. Mündliche Verpflichtungen sind nachträglich schriftlich festzuhalten.

(9) Falls vom Präsidium keine andere Verfügung getroffen wird, haben die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors Sitz und beratende Stimme in den Sitzungen sämtlicher Organe (Sonderausschüsse) des Vereines.

§ 13 Landessportkommission

(1) Der SAMTC ist auf Grund der ihm von der AMF (Austrian Motorsport Federation) übertragenen Befugnisse sowie der in den Sportgesetzen enthaltenen Ermächtigungen berechtigt, den Automobil- und Motorsport in Bundesland Salzburg zu regeln. In dieser Eigenschaft bestellt der SAMTC die Landessportkommission, welcher die Leitung und Überwachung des gesamten Kraftfahrsports im Bundesland Salzburg obliegt.

(2) Den Vorsitz in der LSK führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine von ihr bzw. ihm nominierte und schriftlich bestellte Vertreterin bzw. ein von ihr bzw. ihm nominiertes und schriftlich bestellter Vertreter.

(3) Die LSK besteht außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus vier weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Außerdem kann die LSK von den in Salzburg bestehenden automobil- und motorsportlichen Vereinigungen bestimmte Vertreterinnen und Vertreter in die LSK kooptieren. Alle Angehörigen der LSK bedürfen einer Bestätigung durch die AMF des ÖAMTC Wien.

(4) Die LSK ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter noch mindestens zwei ordentliche und ein kooptiertes Mitglied anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(5) Die LSK hat ihren Sitz in Salzburg.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Die ordentliche Generalversammlung des SAMTC wählt auf die Dauer von einem Jahr im Sinne des § 22 VereinsG 2002 eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer, die bzw. der weder dem Landesdirektorium noch dem Präsidium oder dem Schiedsgericht des SAMTC angehören darf.

(2) Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des Vereines inklusive der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidium das Prüfungsergebnis vorzulegen. Der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 22 VereinsG anzuwenden. Insbesondere kann die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer eine außerordentliche Generalversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 5 VereinsG 2002 einberufen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer erstattet der Generalversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Landesdirektoriums und des Präsidiums, wobei sie bzw. er noch vor der Generalversammlung dem Präsidium und dem Landesdirektorium darüber zu berichten hat.

(3) Der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer kann vom Präsidium für den mit der Durchführung der Gebarungüberprüfung verbundenen tatsächlichen Arbeitsaufwand eine Entschädigung zuerkannt werden.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Sämtliche Mitglieder, Organwalterinnen und Organwalter unterwerfen sich in den in Abs. 2 aufgezählten Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht. Ehrensachen und Angelegenheiten, die in den satzungsgemäßen Wirkungsbereich eines sonstigen Vereinsorganes fallen, sind von der schiedsgerichtlichen Behandlung ausgeschlossen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig über:

- a. Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Mitglieder zum SAMTC, sowie der Mitglieder untereinander, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis zum SAMTC entstanden ist;
- b. in Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und sonstiger Vorschriften des SAMTC auf Antrag einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten;
- c. in Fragen der Unvereinbarkeit von Vereinsämtern auf Antrag der Betroffenen bzw. des Betroffenen oder eines Vereinsorgans;
- d. in allen weiteren Fragen, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen und die dem Schiedsgericht vom Präsidium oder dem Landesdirektorium zugewiesen werden.

(3) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter aus der Reihe der Clubmitglieder wählt. Den Vorsitz führt eine rechtskundige Obfrau bzw. ein rechtskundiger Obmann, die bzw. der von den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern einvernehmlich aus einer vom Präsidium geführten Liste von zumindest drei Personen auszuwählen und zu bestellen ist, wobei diese rechtskundigen Personen weder dem Präsidium noch dem Landesdirektorium angehören dürfen. Kann über die Person der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los zwischen den auf der Liste geführten drei Personen. Unterlässt eine Partei die Wahl der Schiedsrichterin bzw. des Schiedsrichters, so ist diese bzw. dieser vom Präsidium zu bestimmen.

(4) Will eine in Abs. 2 genannte Person das Schiedsgericht anrufen, so hat sie dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter genauer Bezeichnung der Streitsache sowie gleichzeitiger Benennung der gewählten Schiedsrichterin bzw. des gewählten Schiedsrichters mitzuteilen. Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat jeweils ohne Verzug durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten unter Festsetzung des Verhandlungsortes zu erfolgen. Das Präsidium hat das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalles die Austragung durch das Schiedsgericht auch ohne Parteiantrag anzuordnen.

(5) Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, längstens innerhalb acht Wochen zu entscheiden. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht frü-

her beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes (= Mitteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten) der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat im Verfahren die allgemeinen Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Sinne nach anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen, zu begründen und den Streitparteien zuzustellen.

§ 16 Abzeichen

(1) Die als Zeichen der Zugehörigkeit zum SAMTC ausgegebenen Abzeichen, Wagenschilder, Wimpel, Clubkappen sowie die an Gaststätten, Garagen und Reparaturwerkstätten ausgegebenen Clubschilder sind laut Verfügung der Landeshauptmannschaft Salzburg vom 17. Oktober 1947, Zahl 9063-LAD-1947, genehmigt.

(2) Eine anderweitige Verwendung des Clubabzeichens oder des Namens „Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Club bzw. SAMTC bzw. „ÖAMTC Salzburg“ für Abzeichen, Ankündigungen, Zeitschriften oder Bücher ist ohne Zustimmung des Präsidiums nicht gestattet.

(3) Die Mitglieder des SAMTC sind berechtigt, auch die Abzeichen, Wagenschilder, Wimpel und Clubkappen des ÖAMTC (Verband) zu führen.

(4) Für besondere Verdienste um die Erreichung der Ziele des Clubs oder für eine langjährige Mitgliedschaft können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Bestimmung über Grade, Ausführungen und Verleihung der Ehrenzeichen erlässt das Präsidium.

§ 17 Anerkennung der Satzungen, Gerichtsstand, Fristberechnung

(1) Jedes Mitglied des SAMTC unterwirft sich durch seinen Beitritt zum SAMTC den Bestimmungen dieser Satzung, welche unter anderem auch im Internet unter www.oeamtc.at veröffentlicht sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des KSchG gilt für alle durch das Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an den SAMTC als Erfüllungsort Salzburg.

(3) Hinsichtlich aller vermögensrechtlichen Streitigkeiten unterwerfen sich alle Mitglieder und Teilorganisationen des SAMTC sowie die angeschlossenen Vereinigungen dem sachlich zuständigen Gericht in Salzburg.

(4) Für die Berechnung in diesen Satzungen enthaltener Fristen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) entsprechend.

§ 18 Unvereinbarkeit von Vereinsämtern und Interessenskonflikte

(1) Clubämter und Funktionen sind, mit Ausnahme der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Landesdirektorin bzw. des Landesdirektors, welche hauptamtlich tätig sind, grundsätzlich ehrenamtlich zu versehen. Aufwandsentschädigungen für die Sitzungsteilnahme können pauschaliert, sonstige Entschädigungen können nur in nachgewiesener Höhe zuerkannt werden. Detailregelungen trifft das Präsidium.

(2) Präsidiums- und Landesdirektoriumsmitglieder des SAMTC dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem Gemeindevorstand (Stadtsenat) angehören, noch als hauptamtliche Angestellte bzw. hauptamtlicher Angestellter einer politischen Partei tätig sein.

(3) Mit der Eigenschaft eines Präsidialmitgliedes sowie eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist es unvereinbar, mit dem SAMTC in ständiger geschäftlicher Verbindung oder in einem Dienstverhältnis zu stehen.

(4) Gerät das Mitglied eines Organes des SAMTC auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit mit den Interessen des Vereins in einen Konflikt, so hat es dies unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des SAMTC offen zu legen, die bzw. der zur Lösung des Interessenkonfliktes eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen

hat. Gerät die Präsidentin bzw. der Präsident in einen solchen Konflikt, so hat sie bzw. er dies dem Präsidium offen zu legen, das darüber zu entscheiden hat. Präsidiumsmitglieder können bei der Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihre beruflichen Interessen mittelbar oder unmittelbar berühren, nicht mitwirken.

§ 19 Auflösung

(1) Auf Grund eines in der ordentlichen Generalversammlung angenommenen Antrages auf Auflösung des SAMTC hat die Präsidentin bzw. der Präsident innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung nach vorheriger ordnungsgemäßer Kundmachung einzuberufen. In dieser außerordentlichen Generalversammlung wird über die Auflösung, die Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

(2) Bei Auflösung des Vereines gemäß Abs. 1 oder bei behördlicher Auflösung sind das gesamte Vereinsvermögen (Vermögenswerte und Anlagen) und die ihm sonst zustehenden Rechte einem neuen, noch vor Liquidation, längstens aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss, mit dem gleichen Zweck zu gründenden Verein zuzuführen, der auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums aus seinen Reihen vor Auflösung des SAMTC proponiert wird und in den die Mitglieder des Vereines und allfälliger Unterorganisationen übergeleitet werden. Dieser neu zu gründende Verein ist der Traditionsträger des SAMTC und hat ebenfalls ge-

meinnützig im Sinne der §§ 34 BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für Zwecke iSd § 3 der Statuten zu verwenden.

(3) Kommt es innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu einer Gründung eines Vereines nach Abs. 2, so geht das Vermögen des aufzulösenden SAMTC und seiner allfälligen Unterorganisationen an den ÖAMTC in Wien über. Die bisherigen Mitglieder des SAMTC und seiner allfälligen Unterorganisationen werden in diesem Falle Mitglieder des ÖAMTC in Wien. Der ÖAMTC hat in diesem Fall das Vermögen ausschließlich für Zwecke iSd § 3 der Statuten des ÖAMTC zu verwenden.

(4) Kommt es weder zu einer Gründung im Sinne des Abs. 2 noch des Abs. 3, so ist das Vermögen des Vereines an eine im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation zu übertragen, deren Zweck dem Vereinszweck entspricht, sie hat das Vermögen ausschließlich für Zwecke iSd § 3 der Statuten zu verwenden.